

3319/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.03.2002

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 31. Jänner 2002 unter der Nr. 3357/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gefährdung des öffentlich-rechtlichen Auftrags des ORF gemäß RundfunkG durch parteipolitische Interventionen (FPÖ-"STUNK" im ORF) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 5:

Das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG bzw. § 90 GeoG bezieht sich auf die Geschäftsführung der Bundesregierung, das heißt die Tätigkeit der Mitglieder der Bundesregierung bzw. auf alle Gegenstände der Vollziehung im Wirkungsbereich des jeweiligen Mitglieds der Bundesregierung.

Die Fragen beziehen sich zum einen auf die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags durch den ORF und betreffen zum anderen - wenn die Fragen etwa auf die Auslegung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes durch die Bundesregierung abzielen - weder einen Bereich der Geschäftsführung der Bundesregierung noch eine Maßnahme der Vollziehung.

Zu den Fragen 2 und 5 ist besonders anzumerken, daß die Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen allein Sache des ORF ist (vgl. VfSlg 13.338/1993).

Zu Frage 3:

Vorauszuschicken ist, daß sich die Frage nicht auf eine Angelegenheit der Regierungspolitik bezieht. Die Unabhängigkeit der Berichterstattung des ORF bzw. der journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeiter ist verfassungsrechtlich durch das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks und einfachgesetzlich durch das ORF-Gesetz (§ 32 Abs. 1) garantiert. Im Rahmen dieser gesetzlichen Garantien und im Hinblick auf die Vorgaben des ORF-Gesetzes besteht schon von Gesetzes wegen ein angemessener Schutz für Organe und Mitarbeiter gegen jegliche Form der Beeinflussung.